

**Verordnung
über den Verkehr mit den im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen
Taxen
(Taxenordnung)**

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA vom 11.05.1994 S. 568) sowie auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 in den jeweils geltenden Fassungen erlasse ich hiermit folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenplätzen in den Städten und Gemeinden bereitgestellt werden, in dem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.

Für den Erprobungszeitraum von 2 Jahren, längstens bis zum Inkrafttreten der diesem Erprobungszeitraum folgenden nächsten Änderung der Taxentarifordnung, können die Unternehmer über die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 dieser Taxenordnung hinaus ihre Taxen zusätzlich auch in den anderen Städten und Gemeinden des jeweiligen Pflichtfahrbereiches, in dem der Betriebssitz des Unternehmers liegt, an den amtlich zugelassenen Taxenplätzen bereithalten.

- (2) Taxen dürfen zusätzlich innerhalb ihrer Betriebssitzgemeinde außerhalb der amtlich gekennzeichneten Taxenplätze auf den in der Anlage 1 zur Taxenordnung benannten öffentlichen Straßen und Plätzen im festgelegten Zeitrahmen bereitgestellt werden, soweit Verkehrsvorschriften dies zulassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Taxenunternehmen – unabhängig vom Ort des Betriebssitzes und welchem Pflichtfahrbereich der Betriebssitz zugehört – dürfen sich bei Veranstaltungen an den

in Anlage 2 zur Taxenordnung benannten Orten im festgelegten Zeitrahmen bereitstellen, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.

(4) Für das Bereitstellen an anderen als unter § 2 Abs. 1 bis 3 der Taxenordnung benannten Orten ist vorher die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

(5) Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 dieser Taxenordnung bleibt unberührt.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

(1) Taxenplätze sind nach der Straßenverkehrsordnung durch Zeichen 229 kennzeichnet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen innerhalb des Ortes des Betriebssitzes bereitzustellen, sofern die möglich festgelegte Zahl der Taxen noch nicht erreicht ist.

(3) Das Recht der Grundstückeigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten, die Nutzung eines außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege gelegenen Taxenstandes zu beschränken, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnung auf Taxenplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern sowie Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern der Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe als der an erster Stelle des Taxenplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden.

(3) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht gewaschen oder instand gesetzt werden.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

(5) Weitergehende Regelungen in Gestattungsverträgen mit den Grundeigentümern von Taxenplätzen bleiben unberührt.

§ 5 Dienstbetrieb

(1) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, seine Taxen regelmäßig zu besetzen und auf den Taxenplätzen seines Betriebssitzes mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht (8 Stunden) bereit zu halten. Er hat darüber einen entsprechenden Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers sowie Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Während der Ausführung eines Fahrauftrages dürfen weitere Fahraufträge durch Funkgeräte entgegen genommen werden; sie dürfen jedoch erst nach Beendigung der laufenden Fahrt ausgeführt werden. Die Funkgeräte dürfen dabei nur in dem für den Einsatz der Taxen unbedingt erforderlichen Umfang verwendet und nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten beim Einsatz von mobilen Kommunikationsgeräten entsprechend.

(3) Taxen dürfen während der Leerfahrt zum ausgewiesenen Taxenplatz abgewunken werden. Der Taxifahrer hat durch Einschalten der Taxischildbeleuchtung die Bereitschaft zur Fahrgastaufnahme zu signalisieren.

(4) Der Taxifahrer hat sich den Fahrgästen gegenüber stets höflich und korrekt zu verhalten. Seine Kleidung muss sauber und der öffentlichen Dienstleistung angemessen sein.

(5) Bei einer Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(6) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(7) Der Taxifahrer darf während des Fahrens nicht rauchen und während des Fahrdienstes und in angemessener Zeit davor keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen.

(8) Der Unternehmer hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich

- Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
- Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist oder
- Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, mitzuteilen.

§ 6 Andere Vorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in den derzeit geltenden Fassungen nicht berührt.

§ 7 Mitführen der Taxenordnung

Ein Exemplar dieser Taxenordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Diese ist dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 01.09.2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 21.08.2015

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Siegel)

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Taxenordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zusätzliche Bereitstellungsplätze für Taxen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen				
<u>Villa am Bernsteinsee</u>				
Parkplatz – links und rechts vor dem Haupteingang (vor der Umzäunung)	von		bis	
	Freitag	18.00 Uhr	Samstag	06.00 Uhr
	Samstag	14.00 Uhr	Sonntag	06.00 Uhr
<u>Bitz</u>				
Brehnaer Straße – beide Fahrrichtungen in Höhe der Einfahrten zum Einkaufszentrum	von		bis	
	Freitag	22.00 Uhr	Samstag	06.00 Uhr
	Samstag	22.00 Uhr	Sonntag	06.00 Uhr
Friedersdorf				
<u>Pegelturm</u>				
Parkplatz an der B 100 in Richtung Bitterfeld (in den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen)	von		bis	
	Freitag	18.00 Uhr	Samstag	06.00 Uhr
	Samstag	14.00 Uhr	Sonntag	06.00 Uhr

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	21.August 2015	11.September 2015	17/15 Seite 25	01.Oktober 2015

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 Taxenordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Zusätzliche Bereitstellungsplätze für Taxen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den Zeitraum – 2 Stunden vor bis 2 Stunden nach einer Veranstaltung –

Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Kulturpalast

- Parkplatz vor dem Kulturpalast – Haupteingang

Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Kulturhaus

Bereitstellen auf den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen
– gegenüber dem Kulturhaus (Quick-Box beidseitig)

Sporthalle, Reudener Straße

Bereitstellen auf den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen
– an der Durchfahrt zum Schulgebäude
– einseitig in Richtung Ausfahrt Reudener Straße

Pouch

Poucher Halbinsel

- Erster Parkplatz - unterhalb des Grünstreifens – Buswendeschleife 3 Taxen
- Parkplatz für Pkw (1. Parkbucht) 10 Taxen

Friedersdorf

Mehrzweckhalle

Parkplätze davor bzw. Bereitstellen von 2 Taxen nach dem Hinweisschild „Keine Durchfahrt zur Sportanlage“

Raguhn

Klubhaus „Gèrard Philipe“

Parkflächen links und rechts an der Haupteinfahrt zur Verkaufseinrichtung „NETTO“

Sandersdorf

Freizeitzentrum

Bereitstellen auf den allgemein gekennzeichneten Parkplätzen des Freizeitzentrums
- an der Fritz-Reuter-Straße in Richtung Kegelbahn, zwischen den Einfahrten Freizeitzentrum und Kegelbahn

Köthen (Anhalt)

Schloss, Spiegelsaal und Konzerthalle

- Schlossplatz 5 (am Prinzessinnenhaus)

Aken

Schützenhaus

- Schützenplatz

Zerbst

Stadthalle

- Parkplatz und Gartenstraße

Garitz

Gaststätte und Hotel „Am Weinberg“

- Parkplatz

Südliches Anhalt

Club Bonanza

- OT Edderitz, Werkstraße 1
- Parkfläche Haupteingang

Sport- und Kulturzentrum

- OT Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31 b
- Parkfläche am Sport- und Kulturzentrum

